

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NACHVERSICHERUNGSGARANTIE BEI DER ABLEBENSRIKOVERSICHERUNG - 2018 (NACHRIS2018)

Vertragserhöhungen dürfen insgesamt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Prämie sowie die bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungssumme nicht mehr als verdoppeln.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Versicherte Ereignisse
- § 2 Erhöhung der vereinbarten Versicherungssumme
- § 3 Beginn der Erhöhung des Versicherungsschutzes
- § 4 Maximales Ausmaß der Erhöhung der vereinbarten Versicherungssumme
- § 5 Verhältnis der Nachversicherung zum Grundvertrag
- § 6 Entfall der Nachversicherungsgarantie

§ 1 Versicherte Ereignisse

(1) Aufgrund dieser Nachversicherungsgarantie haben Sie das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungssumme in der Ablebensrisikoversicherung nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse **ohne erneute Gesundheitsprüfung** unter den nachstehenden Voraussetzungen zu erhöhen (Nachversicherungsgarantie):

- a. **Heirat** der versicherten Person
- b. **Begründung einer eingetragenen Partnerschaft** durch die versicherte Person,
- c. **Geburt** eines Kindes der versicherten Person,
- d. **Adoption** eines Kindes durch die versicherte Person,
- e. **Karrieresprung** der versicherten Person, das ist eine Steigerung des monatlichen Gehalts aus unselbständiger Tätigkeit von mindestens 15 % gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen unselbständigen Bruttoeinkommen des Vorjahres,
- f. **Erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit** bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung (Matura, Studium, Lehre),
- g. **Aufnahme eines Kredits** von mindestens EUR 40.000,-- bei einem in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitut durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, der der Finanzierung des Erwerbes oder der Verbesserung einer selbstgenutzten Immobilie dient.

(2) Das Recht auf Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Ereignisses, sowie innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss, durch einen Antrag in geschriebener Form an den Versicherer ausüben.

(3) Der Eintritt des jeweiligen Ereignisses ist gleichzeitig mit dem Antrag anhand von Urkunden, die das Ereignis in geeigneter Form nachweisen (wie etwa Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Einkommensnachweise, Abschlusszeugnis, Dienstvertrag oder Kreditvertrag), zu dokumentieren.

§ 2 Erhöhung der vereinbarten Versicherungssumme

(1) Die Erhöhung der vereinbarten Versicherungssumme erfolgt mittels gesonderter Erhöhungsvereinbarung mit entsprechender zusätzlicher Prämie.

(2) Die daraus resultierende zusätzliche Todesfallleistung für die restliche Vertragslaufzeit errechnet sich mit dem gleichen Prozentsatz aus der Versicherungssumme der Erhöhungsvereinbarung wie die Todesfallleistung des ursprünglichen Vertrages aus dessen Versicherungssumme. Das ursprünglich vereinbarte Verhältnis zwischen Todesfallleistung und Versicherungssumme wird also auch für den Erhöhungsteil beibehalten.

(3) Die Zusatzprämie der Erhöhungsvereinbarung wird nach einem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif einschließlich der dann gültigen Versicherungsbedingungen und steuerrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Die Zusatzprämie bemisst sich nach dem erreichten rechnermäßigen Alter der versicherten Person gemäß den Versicherungsbedingungen des Grundvertrages, der verbleibenden Versicherungs- und Prämienzahlungsdauer sowie den zum Grundvertrag vereinbarten Zu- und Abschlägen.

§ 3 Beginn der Erhöhung des Versicherungsschutzes

(1) Eine Erhöhung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Nachversicherungsgarantie erfolgt frühestens zur nächsten Fälligkeit der Prämie, sofern uns bis zum 15. des der Fälligkeit vorangehenden Monats Ihr Antrag samt der geeigneten Nachweise (§ 1 Absatz 2 und 3) zugegangen ist und alle bisher fälligen Prämien vollständig bezahlt sind.

(2) Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt zum Erhöhungstermin, sofern Sie die aus der Erhöhung resultierende Mehrprämie rechtzeitig entrichtet haben.

§ 4 Maximales Ausmaß der Erhöhung der vereinbarten Versicherungssumme

(1) Eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungssumme im Rahmen der Nachversicherungsgarantie ist pro Ereignis auf 30 % (aber mindestens EUR 10.000,-) der bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Je versichertem Ereignis nach § 1 Absatz 1 dieser Versicherungsbedingungen – ausgenommen Geburt oder Adoption eines Kindes – ist während der Vertragslaufzeit nur eine Erhöhung möglich.

Insgesamt sind pro Versicherungsvertrag bis zu fünf Erhöhungen bis zu maximal EUR 100.000,00 möglich. Je versicherter Person ist eine Erhöhung in der Ablebensrisikoversicherung bei der Oberösterreichischen Versicherung AG insgesamt mit EUR 100.000,00 maximiert.

(2) Die Erhöhungsvereinbarungen aus dieser Nachversicherungsgarantie zuzüglich aller sonstigen

§ 5 Verhältnis der Nachversicherung zum Grundvertrag

Auf die Erhöhungsvereinbarung (§ 2 Absatz 1) finden alle Bestimmungen für den ursprünglichen Versicherungsvertrag (Grundvertrag), insbesondere die Kostenvereinbarung, sinngemäß Anwendung. Die Versicherungs- und die Prämienzahlungsdauer der Erhöhungsvereinbarung entsprechen der restlichen Versicherungs- und Prämienzahlungsdauer des Grundvertrages. Die Erhöhungsvereinbarung teilt das Schicksal des Grundvertrages; bei dessen Beendigung – aus welchem Grund auch immer – endet auch die Erhöhungsvereinbarung. Eine gesonderte Kündigung der Erhöhungsvereinbarung allein (durch Rückkauf oder Prämienfreistellung) ist nicht möglich.

§ 6 Entfall der Nachversicherungsgarantie

Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erlischt, wenn bei Eintritt des versicherten Ereignisses

- a. die versicherte Person das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- b. die verbleibende Prämienzahlungsdauer des Grundvertrages weniger als fünf Jahre beträgt oder bereits abgelaufen ist,
- c. der Vertrag auf Antrag des Versicherungsnehmers oder aufgrund Prämienzahlungsverzuges in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wurde oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Erhöhung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt war.

Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund der Ausübung einer Umstiegsoption mit gleichzeitiger Erhöhung der Versicherungssumme ohne erneute Gesundheitsprüfung (z.B. aus der ExistenzKasko-Versicherung) abgeschlossen, ist eine Erhöhung nach dieser Nachversicherungsgarantie ohne neuerliche Gesundheitsprüfung ausgeschlossen.

Außerdem erlischt das Recht auf Nachversicherung, wenn wir vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurücktreten oder den Vertrag anfechten.